

schäften sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit beziehen. Damit wird auch die Frage, wo die Grenzen der Autonomie der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften durch die Verfassung und die gesetzlichen Bestimmungen der DDR gezogen werden, zum denkbaren Gegenstand vertraglicher Regelungen erklärt.

- 45 b) Wenn es in Art. 39 Abs. 2 Satz 2 heißt, daß »Näheres durch Vereinbarung geregelt werden kann«, so bedeutet das eindeutig, daß dies nicht geschehen muß. Im Wortlaut der Verfassung findet die Ansicht von Hans Reis (Konkordat und Kirchenvertrag . . ., S. 375) keine Stütze, daß nähere Regelungen nur in Form von Vereinbarungen getroffen werden könnten. Schon Satz 2 des Abs. 2 kann nur im Zusammenhang mit Satz 1 dieses Absatzes gelesen werden. Wenn in Art. 39 Abs. 2 Satz 1 von der Ausübung der Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften verlangt wird, daß diese in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der DDR zu erfolgen hat, so ist die Möglichkeit of fengelassen, daß auch die gesetzlichen Bestimmungen der DDR auf die Ausübung der Tätigkeit Einfluß nehmen können. Wichtig ist, daß in allen Fragen der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen ein Oktroi des Staates verfassungsrechtlich möglich ist. Ausgeschlossen ist aber eine staatliche Regelung der inneren Ordnung der Kirchen, weil eine solche die Trennung von Staat und Kirchen völlig aufheben würde und das der Intention des Art. 39 Abs. 2 widersprechen würde.
- 46 c) Bisher sind grundsätzliche Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen nicht getroffen worden. Der Abschluß eines Konkordats mit dem Hl. Stuhl scheidet schon deshalb aus, weil die wechselseitige Anerkennung als Völkerrechtssubjekt immer noch nicht vorliegt.

Auf dem marginalen, aber nicht unwichtigen Gebiet der Ausbildung medizinischer Fachkräfte wurde dagegen im Jahre 1975 zwischen dem Staatssekretär für Kirchenfragen und dem Minister für Gesundheitswesen einerseits und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR bzw. mit dem Leiter des Caritasverbandes als Beauftragtem der Katholischen Kirche in der DDR andererseits je eine Vereinbarung abgeschlossen (Neues Deutschland vom 3. 6. 1975 bzw. vom 11. 7. 1975).